

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-0141.52-10/7

Dresden,
3. Juni 2010

Große Anfrage der SPD-Fraktion

Drs.-Nr.: 5/1910

Thema: **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Mit dem 26.03.2009 ist Deutschland dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Konvention“ bezeichnet) beigetreten. Damit verpflichtet sich die Bundesrepublik gemäß Artikel 1 dieser Konvention dazu, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.** Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist vor dem Hintergrund des föderalen Prinzips auch der Freistaat gefordert, eigene Kompetenzen zu nutzen sowie bei Landkreisen, Städten und Gemeinden auf eine schnelle und umfassende Umsetzung zu drängen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wurde bei der Beantwortung der Fragen bei Bezeichnungen, die sowohl männliche als auch weibliche Personen betreffen, nur die männliche Form verwendet.

Alle Aussagen zu beabsichtigten Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass eine Finanzierung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der einzelnen Ressorts möglich ist. Zusätzliche Stellen und Mittel können nicht in Aussicht gestellt werden.

1. Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass bei allen ihren Handlungen die Umsetzung der Konvention beachtet und in die Entscheidungsfindungen einbezogen wird?

Die Zielstellung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „Übereinkommen“)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP aufgegriffen. Dort heißt es u. a., dass Behinderung kein Hindernis sein darf, um auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Am Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung, dem 3. Dezember 2009, hat die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz diesen wichtigen Punkt aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und gemeinsam mit dem Staatssekretär für Wirtschaft, dem Kultusministerium und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) zur Gründung einer Allianz zu Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen aufgerufen.

Weitere Ziele und Vorhaben sind

- zum selbstbestimmten Leben von Menschen mit Behinderung,
- zum Zugang zur frühkindlichen Bildung für Kinder mit Behinderung,
- zu einem Gesamtkonzept zur Förderung, Betreuung und Pflege älter werdender Menschen mit Behinderungen und
- zur Barrierefreiheit sowie
- zum integrativen Lernen

im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP genannt.

Die Staatsregierung hat in ihrer Stellungnahme zum 4. Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen erklärt, dass die Staatsregierung zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen das Erfordernis sieht, das Übereinkommen im nationalen Recht zu konkretisieren. Grundsätzlich ist für die Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene der legislative und sonstige Handlungsbedarf zu ermitteln.

Vor Entscheidungen der Staatsregierung, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, wird das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) einbezogen.

Die Staatsregierung wird nach § 10 Sächsisches Integrationsgesetz (SächsIntegrG) durch den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen beraten und unterstützt. Der Chef der Staatskanzlei und der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen haben in ihrem Jahresgespräch am 30. März 2010 erörtert, wie die Behindertenpolitik noch besser als bisher zwischen den Fachministerien abgestimmt werden kann. Der Beauftragte wird dazu Gespräche mit allen Ressorts führen, bei denen auch das Übereinkommen eine Rolle spielen soll (siehe gemeinsame Pressemitteilung des Beauftragten für die Belangen von Menschen mit Behinderungen und des Chefs der Staatskanzlei vom 08.04.2010 – <http://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/39146>).

2. Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung hinsichtlich der Umsetzung der Grundsätze in Artikel 3 der Konvention?

Artikel 3 nennt die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese sind bei der Anwendung und der Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens zu beachten. Artikel 3 enthält keine Bestimmung, die einer förmlichen Umsetzung bedürfte.

3. Wie will die Staatsregierung konkret den in Artikel 4 der Konvention eingegangenen Verpflichtungen zur „vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ gerecht werden?

Artikel 4 des Übereinkommens nennt die allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Anerkennung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. Deren Konkretisierung ist Gegenstand der nachfolgenden Artikel, insbesondere der Artikel 5 bis 30. Insofern wird auf die Ausführungen zu diesen Artikeln in den nachfolgenden Antworten auf die Fragen 4 bis 18 verwiesen.

3.1. Inwiefern hat die Staatsregierung alle bestehenden Gesetze und Verordnungen darauf überprüft, ob sie im Einklang mit der UN-Konvention stehen und welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder in Planung, etwaige Veränderungen vorzunehmen, so dass diese als konventionskonform anzusehen sind?

Die Überprüfung des sächsischen Landesrechts auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht sowie auf sonstigen Änderungsbedarf ist eine ständige Aufgabe aller an der Rechtsetzung im Freistaat Sachsen beteiligten Verfassungsorgane. Eine Überprüfung sämtlicher geltender Gesetze und Verordnungen darauf, ob sie im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen, ist jedoch schon aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Das SMS beabsichtigt, mit Vertretern der anderen Staatsministerien und der Staatskanzlei sowie dem Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen diejenigen Handlungsfelder zu identifizieren, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren und auf eine Überprüfung der betroffenen Rechtsnormen auf die Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen hinzuwirken.

3.2. Wie werden in diese Prozesse insbesondere bei Gesetzesvorhaben die Spitzenverbände der Behindertenhilfe beratend oder mitwirkend einbezogen?

Gemäß § 10 Abs. 4 SächsIntegrG beteiligen die Staatsministerien den Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren. Der Beauftragte wird vom Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen unterstützt und beraten (§ 11 Abs. 1 SächsIntegrG), in dem verschiedene Vertreter von Verbänden der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen vertreten sind. Darüber hinaus werden zu Referentenentwürfen von Gesetzen regelmäßig Anhörungen der betroffenen Verbände und Interessenvertreter durchgeführt; soweit diese Entwürfe die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, werden in diesem Rahmen auch die Landesverbände der Selbsthilfe und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit beteiligt. Darüber hinaus obliegt es dem Sächsischen Landtag, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens seinerseits über eine Beteiligung dieser Verbände zu entscheiden.

3.3. Inwiefern sind Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz umgesetzt worden bzw. wie positioniert sich die Staatsregierung bezüglich der Beschlüsse zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne der Konvention?

Die 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 15./16. November 2007 hat beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe



bis zur ASMK 2008 einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu erarbeiten. Diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitete ein Vorschlagspapier, das von der 85. ASMK am 13./14. November 2008 zur Kenntnis genommen wurde. Die 85. ASMK beauftragte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“, die Vorschläge mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen, den Verbänden der Leistungsanbieter, den Kommunalen Spitzenverbänden und den mitbetroffenen Sozialleistungsträgern zu erörtern, auf ihre Auswirkungen zu prüfen, der ASMK 2009 über das Ergebnis der Gespräche zu berichten und ein Eckpunktepapier für die Reformgesetzgebung vorzulegen. Dieser Auftrag wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erfüllt. Die 86. ASMK am 25./26. November 2009 hat die Eckpunkte für die Reformgesetzgebung Eingliederungshilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zur Kenntnis genommen und die Bundesregierung gebeten, zur Umsetzung der Eckpunkte den Entwurf eines Reformgesetzes zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe so rechtzeitig vorzulegen, dass dieses in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Sie hat die Mitarbeit der Länder im Rahmen der bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe angeboten.

Die dargestellten Beschlüsse der ASMK wurden von Sachsen mitgetragen. Sie zielen auf Folgendes ab:

- Entwicklung zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung durch eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Menschen mit Behinderungen,
- Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems sowie
- Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen.

Diese Ziele entsprechen auch den Intentionen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

3.4. Plant die Staatsregierung generell die engere und systematische Einbeziehung der Spitzenverbände?

Eine generell über die in der Antwort auf Frage 3.2 dargestellte Einbeziehung der Spitzenverbände hinausgehende Beteiligung ist nicht geplant.

3.5. Welche konkreten und zeitlichen Pläne hat die Staatsregierung zur Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 bis 3 im Einzelnen?

Bezüglich Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

Bezüglich Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens wird auf den insoweit klaren Wortlaut der Vorschrift verwiesen.

Bezüglich Artikel 4 Abs. 3 des Übereinkommens wird auf die in der Antwort auf Frage 3.2 dargestellte seit Jahren übliche Praxis verwiesen.

3.6. Wie will die Staatsregierung auch in Zukunft sichern, dass die Auflagen des Artikels 4 nicht verletzt werden?

Die Staatsregierung ist bei ihren Entscheidungen an Gesetz und Recht gebunden und wird höherrangiges Recht auch in Zukunft beachten.

4. Wie schätzt die Staatsregierung die Situation von Frauen mit Behinderungen ein und welchen Handlungsbedarf entsprechend Artikel 6 der Konvention sieht sie?

Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens erkennen die Vertragsstaaten an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und ergreifen daher Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt beanspruchen können. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der Entfaltung, Förderung, Stärkung der Autonomie der Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Das Sächsische Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) bietet einen guten gesetzlichen Rahmen zur Durchsetzung von Chancengleichheit für die im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen beschäftigten Frauen und die Beschäftigten mit Familienpflichten. Gemäß § 2 Satz 3 SächsFFG sind bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ausdrücklich die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Diese Vorgabe gilt verbindlich für den gesamten öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen. Bei der Umsetzung dieser gesetzlich normierten Vorgabe stehen in den Dienststellen des Freistaates Sachsen neben Personalreferaten und Führungskräften Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterinnen zur Verfügung, um alle Beschäftigten, einschließlich der Frauen mit Behinderungen, dahingehend zu unterstützen, tatsächliche Chancengleichheit im beruflichen Werdegang sowie bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in jedem konkreten Fall zu erreichen und Diskriminierungen zu vermeiden.

Zum Stand der tatsächlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird auf den Dritten Erfahrungsbericht der Sächsischen Staatsregierung zur Situation von Frauen im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen und zur Umsetzung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes (Dritter Frauenförderungsbericht – LT-Drs. Nr. 4/8036) verwiesen.

Gemäß der Richtlinie des SMS zur Förderung der Chancengleichheit können u.a. auch Projekte zur Förderung von Frauen mit Behinderungen, etwa Vorhaben zur Stärkung der Autonomie oder der persönlichen/beruflichen Entwicklung, realisiert werden, sofern diese der Durchsetzung von Chancengleichheit von Frau und Mann bzw. der Geschlechtergerechtigkeit dienen. Ebenso sind in den Kreis der auf der Grundlage der genannten Richtlinie zu fördernden Existenzgründerinnen Frauen mit Behinderungen eingeschlossen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich des öffentlichen Dienstes im Hinblick auf Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit ein dem in Rede stehenden Übereinkommen gemäß rechtlicher Rahmen gesetzt ist, der von allen Dienststellen in eigener Verantwortung auszufüllen ist.

Zur Förderung von Frauen mit Behinderungen im Bereich des sächsischen Arbeits- und Ausbildungsmarktes wird auf die Antworten zu den Fragen 17.12, 17.22 und 17.23 verwiesen.

5. Wie schätzt die Staatsregierung die Situation von Kindern mit Behinderungen ein und welchen Handlungsbedarf entsprechend Artikel 7 der Konvention sieht sie?

Im Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht (3. KJB), der im Februar 2009 dem Landtag vorgelegt wurde, ist u. a. auch die Situation junger Menschen mit Behinderungen in Sachsen, bezogen auf Biografieverläufe und Bildungszugänge, dargestellt. Die Staatsregierung hat zu dem von einer unabhängigen Expertenkommission erarbeiteten Bericht Stellung genommen. Beide Texte sind als Landtags-Drucksache 4/14737 veröffentlicht.

Demnach sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf bezüglich der Chancengerechtigkeit im Bereich der frühkindlichen Bildung und prüft die Möglichkeiten, den Sächsischen Bildungsplan auch für die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zu einer verbindlichen Arbeitsgrundlage zu machen.

Dem Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kommt eine wesentliche und für den weiteren Biografieverlauf weichenstellende Bedeutung zu. Es gilt, einerseits die Ansätze für eine effektive, den Zielen der individuellen Integration entsprechende Betreuung und Förderung zu ermitteln, andererseits aber auch die Voraussetzungen für eine integrative Beschulung sorgfältig zu prüfen. Deshalb wird die Staatsregierung weiterhin der Verbesserung der Kooperation zwischen Schulen und Kindertagesstätten, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw. Frühförderstellen zur frühzeitigen Erkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfes Aufmerksamkeit schenken.

Zu den Angeboten und Leistungen der Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder siehe auch Antwort auf Frage 14.

Bei der Einführung des Persönlichen Budgets nach § 17 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur Ermöglichung einer hohen Selbstbestimmung bzw. Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung in der Phase des Schulbesuchs – zum Beispiel in Form von Schulassistenz bzw. Integrationshelfern an Schulen – sieht die Staatsregierung nach wie vor Informationsbedarf. Sie wird ihre Aktivitäten bei der Öffentlichkeitsarbeit fortsetzen.

6. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bislang zur Umsetzung von Artikel 8 der Konvention „Bewusstseinsbildung“ ergriffen und welche plant sie in Zukunft zu ergreifen?

Es ist eine ständige Aufgabe der Staatsregierung, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf eine Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft für die berechtigten Anliegen der Menschen mit Behinderungen hinzuwirken sowie zum Abbau von Vorurteilen und Klischees beizutragen. Dieser Aufgabe widmet sich die Staatsregierung seit der Gründung des Freistaates Sachsen durch vielfältige Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, wie z. B. den Berichten und Stellungnahmen zur Lage von Menschen mit Behinderungen.

gen, Veranstaltungen und dergleichen. Die Staatsregierung wird diese Bemühungen auch in Zukunft weiterführen.

6.1. Wie schätzt die Staatsregierung den Stand der Bewusstseinsbildung entsprechend Artikel 8 der Konvention in Sachsen ein?

Von einer Einschätzung durch die Staatsregierung wird abgesehen. Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet. Zu der Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

6.2. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit dem Inkrafttreten der Konvention ergriffen, um deren Inhalt einer breiten Bevölkerung bekannt zu machen?

Das SMS hat im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit seit dem formellen Inkrafttreten des Übereinkommens am 3. Mai 2008 wiederholt über das Übereinkommen und dessen Inhalt informiert. Im Rahmen von unterschiedlichsten Veranstaltungen wurden das Übereinkommen als Ganzes oder einzelne Aspekte, die sich aus diesem ergeben, zum Gegenstand gemacht. Als ein Beispiel sei die Auftaktveranstaltung zur Gründung einer Allianz zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember 2009 genannt, in der der Aspekt der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben öffentlichkeitswirksam thematisiert wurde. Auch im Rahmen des von der Europäischen Union geförderten OPEN-Projekts, an dem das SMS als Projektpartner beteiligt ist, wurden das Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die soziale und berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen thematisiert. Ziel des Projektes ist es, Debatten im Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung sowohl innerhalb der beteiligten Länder und Regionen als auch im internationalen Austausch zu fördern. Ein wichtiger Aspekt des Projektes ist auch die Einbeziehung der Medien (Näheres siehe unter www.soziales.sachsen.de/open).

Darüber hinaus unterstützt das SMS Maßnahmen Dritter durch Fördermittel, die (auch) zur Wissensvermittlung über das Übereinkommen beitragen. Beispielhaft sei hier das Projekt „Inklusion in Sachsen“ des Landesverbandes Sachsen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung genannt, das sich konkret mit der Umsetzung des Übereinkommens in unserem Land beschäftigt.

Auch der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen informiert in vielfältiger Weise über Ziele und Inhalte des Übereinkommens. Im Oktober 2009 veranstaltete der Beauftragte eine Fachtagung „Barrierefreier Tourismus“, die als Zielgruppe vor allem auch die Touristikfachleute hatte, um Informationslücken zu schließen.

Der Beauftragte besuchte mehrere Informationsveranstaltungen anderer Veranstalter und stellte Inhalt und Auswirkungen des Übereinkommens vor. Er sprach dort sowohl vor Fachpublikum als auch vor Nichtfachpublikum. Mit den Verbänden der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen führt der Beauftragte jährliche Spitzengespräche, die sowohl 2009 als auch 2010 unter dem Focus des Übereinkommens standen und stehen. Dadurch konnte bereits jetzt ein großes Netzwerk derer geschaffen werden, die maßgeblich an der Umsetzung des Übereinkommens beteiligt sind bzw. die betroffen sind.



Regelmäßig gibt der Beauftragte Pressemitteilungen heraus, die häufig direkt im Zusammenhang mit dem Übereinkommen stehen.

6.3. Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung um z. B. im Rahmen einer Kampagne für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen allgemein und speziell für die Ziele der Konvention zu werben und über sie aufzuklären?

Eine wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft ist auch die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Diese Zielstellung des Übereinkommens ist eine zentrale Maßnahme der Staatsregierung in dieser Legislaturperiode. Hierzu wird eine Allianz zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gegründet, in welche alle am Arbeitsleben beteiligten Akteure, insbesondere die Wirtschaft, einbezogen werden. Die Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderungen können nur dann verbessert werden, wenn das Bewusstsein in der Öffentlichkeit für Menschen mit Behinderungen geschärft wird und bestehende Vorurteile abgebaut werden. Im Rahmen der Allianz sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen mit Behinderungen und deren Beitrag zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt insbesondere bei Arbeitgebern bekannt gemacht werden.

Weitere Informationen zur Allianz zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen finden sich unter <http://www.soziales.sachsen.de/7902.html>.

In die Bildung der Allianz zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist der Ausschuss für Ausbildung und Beschäftigung eng einbezogen. Dieser ist ein Arbeitsgremium, welches sich schon seit längerer Zeit mit der Beschäftigungsförderung behinderter Menschen befasst. In ihm sind neben den Ressorts Wirtschaft, Kultus und Soziales auch die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit (BA), der KSV Sachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und das Integrationsamt vertreten. Auch der Sächsische Landkreistag entsendet regelmäßig einen Vertreter in diesen Ausschuss. Von Seiten der Leistungserbringer sind die Landesarbeitsgemeinschaften der Integrationsfirmen, der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und der Integrationsfachdienste vertreten. Die Freie Wohlfahrtspflege arbeitet auf Ebene der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mit. Dieses Gremium, in dem wichtige Partner einer Allianz zur Beschäftigung behinderter Menschen zusammenarbeiten, ist gut geeignet, den Prozess hin zu einer Allianz zu begleiten. Sowohl inhaltliche Ziele als auch deren Konkretisierung sollen dort abgestimmt und gemeinsam kommuniziert werden. Weitere wichtige Partner sollen auch zukünftig für eine Zusammenarbeit gewonnen werden.

6.4. Inwieweit sind bzw. werden öffentlichkeitswirksame Schritte mit welchen Spitzenverbänden und weiteren Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Voraus abgestimmt und diese in das Vorgehen der Staatsregierung einbezogen?

Die Öffentlichkeitsarbeit wird von der Staatsregierung grundsätzlich in eigener Verantwortung und eigenständig durchgeführt. In geeigneten Fällen bezieht sie hierbei auch Verbände oder Interessenvertretungen mit ein oder arbeitet mit ihnen zusammen. Da-

rüber hinaus fördert sie auch öffentlichkeitswirksame Projekte durch Zuwendungen, die von Dritten, z. B. Verbänden von Menschen mit Behinderungen, in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Ob, in welchem Umfang und mit welchen Partnern die Staatsregierung kooperiert, hängt vom jeweiligen Einzelfall und vom konkreten Thema ab. Eine allgemeingültige Antwort auf diese Frage ist daher nicht möglich.

Zur Einbeziehung von Spitzenverbänden und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen in die Allianz zur Beschäftigungsförderung siehe Antwort zu Frage 6.3.

- 7. Wie schätzt die Staatsregierung „den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Beförderungsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden“, entsprechend Artikel 9 der Konvention ein und welchen Handlungsbedarf sieht sie hier?**

Barrierefreiheit ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Barrierefrei sind nach § 3 SächsIntegrG bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Barrierefreiheit in diesem Sinne weiter zu verbessern. Näheres siehe in den folgenden Antworten auf die entsprechenden Fragen.

- 7.1. In wie vielen Fällen kam § 50 Abs. 4 SächsBO zur Anwendung und welchem prozentualen Anteil der nach § 50 Abs. 1 und 2 SächsBO behindertengerecht auszustattenden baulichen Anlagen entspricht dies? (Bitte mit jährlicher und regionaler Aufschlüsselung.)**

Es existieren keine Erhebungen zur Anzahl der Anwendungsfälle von § 50 Abs. 1 und 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sowie zu Abweichungstatbeständen nach § 50 Abs. 4 SächsBO.

- 7.2. Welche Veränderungen an der SächsBO plant die Staatsregierung dahingehend, Bauherren von Neubauten dazu zu verpflichten, barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zu schaffen, die im Sinne der Konvention über rollstuhlgerechte Bebauung hinausgehen, bspw. Beschilderungen in Brailleschrift?**

Die Staatsregierung plant derzeit keine über das bestehende Maß hinausgehenden Regelungen zur barrierefreien Zugänglichkeit von Neubauten in der SächsBO zu verankern.

7.3. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den barrierefreien Umbau von öffentlich zugänglichen Bestandsimmobilien, insbesondere im touristisch relevanten Hotel- und Gaststättengewerbe, zu unterstützen und zu fördern?

Das Förderziel im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ besteht in der Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Das GRW-Fördersystem kann dabei auch Ziele anderer Politikbereiche unterstützen. Investitionen, die Barrieren für Menschen mit Behinderungen abbauen helfen bzw. Barrierefreiheit herstellen, werden im Rahmen der einzelbetrieblichen GRW-Förderung mit Zuschüssen unterstützt, wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Denkbar sind solche Investitionen insbesondere bei den Fördergegenständen

- Errichtung von Beherbergungsstätten,
- Kapazitätserweiterung bei und/oder Modernisierung von Beherbergungsbetrieben.

Da Menschen mit Behinderungen in steigender Zahl als Gästegruppe in Erscheinung treten, werden Kommunen im Rahmen der GRW-Infrastrukturförderung ermuntert, ihre Tourismus-Infrastruktur entsprechend barrierefrei zu modernisieren bzw. solche Anlagen neu zu planen, um damit für diese Gästegruppen attraktiver zu werden.

Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen können auch im Rahmen der Städtebauförderung berücksichtigt werden. Soweit ein entsprechender Bedarf bei baulichen Maßnahmen in Städtebaufördergebieten gegeben ist, kann dieser auch gefördert werden. Die Städtebauförderung kann nachrangig, d. h. nur soweit Fachförderprogramme nicht greifen, eingesetzt werden. Einen ausdrücklichen Fördertatbestand gibt es nicht. Vorausgesetzt wird, dass das bauliche Vorhaben in einem Gebiet der Städtebauförderung gelegen ist und im Ergebnis ein städtebaulicher Missstand beseitigt wird. Die Erreichung von Barrierefreiheit beispielsweise durch den Einbau von Liften oder Rampen ist insoweit grundsätzlich förderfähig.

7.4. In welcher Höhe sind Finanzmittel zwischen 2000 und 2009 in den barrierefreien Umbau von Bestandsimmobilien der sächsischen Hochschulen aufgewendet worden?

Zur Umsetzung des Übereinkommens an sächsischen Hochschulen ist zunächst festzustellen, dass der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) sowohl seine Bauherrenfunktion als auch seine bauaufsichtlichen Aufgaben gem. § 77 SächsBO verantwortungsvoll wahrnimmt.

Die Umsetzung der Vorgaben zur Barrierefreiheit ist daher für den SIB von besonderer Bedeutung und oftmals eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, da die Mehrzahl der staatlichen Gebäude und baulichen Anlagen öffentlich zugänglich sind. Diese können entsprechend § 50 Abs. 2 SächsBO in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreicht und genutzt werden. Sie sind bis auf wenige Ausnahmen durchgängig gemäß der Mindestanforderungen des § 50 Abs. 3 SächsBO ausgestattet. Die planerischen Entscheidungen werden sorgfältig, in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen auf Nutzerseite und den zuständigen Vertretern der